

Meistergründungsprämie Berlin

Prämie für Meisterinnen und Meister zur Gründung eines Gewerbes im Handwerk

Richtlinie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin für die Förderung von Existenzgründungen im Handwerk im Land Berlin vom 01. Januar 2018, kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (AV) sowie der Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1) zum Zwecke der erstmaligen Gründung einer nachhaltigen Existenz in einem Handwerk im Haupterwerb einen Zuschuss in zwei Stufen (1. Stufe: Basisförderung; 2. Stufe: Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung).
- 1.2. Ziel ist es, hochqualifizierten Fachkräften im Handwerk einen Anreiz für nachhaltige Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen zu schaffen und hierdurch den Bestand von Handwerksunternehmen in Berlin zu sichern oder auszubauen sowie hieraus resultierend die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Bewilligungsbehörde) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Die Prämie darf nur einmal gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- 2.1. in der ersten Stufe (Basisförderung) die erstmalige Gründung und Übernahme eines Unternehmens sowie die tätige Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in einem Handwerk nach Anlage A, B1 und B2 zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO), in welchem die Meisterqualifikation erworben worden ist und die eine finanziell tragfähige Existenz erwarten lässt sowie
- 2.2. in der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung) die Schaffung zusätzlicher Arbeits-/Ausbildungsplätze.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann jede natürliche Person erhalten, die in dem Handwerk, zu dessen Ausübung sie

- 3.1. als Handwerksmeisterin/Handwerksmeister gemäß der Handwerksordnung (HwO) oder
- 3.2. gemäß §§ 7b, 8 der Handwerksordnung (HwO)

berechtigt ist, eine selbstständige Tätigkeit im Land Berlin aufnimmt.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für den Bezug der ersten Stufe (Basisförderung) ist, dass die antragstellende Person

- 4.1.1. beabsichtigt, die Existenzgründung oder Übernahme eines bzw. Beteiligung an einem Unternehmen im Land Berlin vorzunehmen, ohne in den drei nächsten Jahren nicht unerhebliche Einkünfte (siehe Nr. 8.1.4) aus unselbständiger oder anderer selbständiger Tätigkeit zu erzielen,

- 4.1.2. die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besitzt. Angehörige anderer Nationen müssen über einen Aufenthaltstitel verfügen, der die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland bzw. Berlin erlaubt,

- 4.1.3. sich innerhalb von vier Jahren nach bestandener Meisterprüfung in dem von ihr ausgeübten Handwerk erstmalig selbständig macht.

Die Frist kann auf Antrag im Einzelfall (insbesondere bei einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit oder Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit) um den Zeitraum des vorübergehenden Ereignisses verlängert werden.

- 4.1.4. sich, alternativ zu den in Ziffer 4.1.3 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahmegewilligung gemäß §§ 7b, 8 der Handwerksordnung selbständig macht und innerhalb des von der Handwerkskammer gesetzten Zeitraums, spätestens aber in den drei Jahren nach Existenzgründung, den Nachweis der bestandenen Meisterprüfung erbringt.

- 4.2. Voraussetzung für den Bezug der zweiten Stufe (Arbeits-/Ausbildungsplatzförderung) ist nach Ablauf von drei Jahren – gerechnet ab Existenzgründung oder Unternehmensübernahme – innerhalb der nachfolgenden sechs Monate der Nachweis über

- 4.2.1. die Erfüllung der Voraussetzungen der ersten Stufe (Basisförderung),

- 4.2.2. die Schaffung und Besetzung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes für eine Arbeitskraft in branchenüblicher Vollzeit oder von zwei Teilzeitkräften – jeweils mit mindestens 50 Prozent der Vollzeit – über zusammengerechnet mindestens 12 Monate. Geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte, die mit weniger als dem gesetzlichen Mindestlohn nach dem jeweils geltenden Berliner Vergabegesetz vergütet werden, werden nicht berücksichtigt, oder

- 4.2.3. die Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes für mindestens 12 Monate.

- 4.3. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn gilt das in der Gewerbeanmeldung genannte Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit. Der vorzeitige Beginn hat den Förderausschluss zur Folge.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Förderart: Zuwendung (Projektförderung)
- 5.2. Finanzierungsart und Form der Förderung: Festbetragsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, bedingt rückzahlbaren Zuschusses
- 5.3. Die Meistergründungsprämie kann bis zu 15.000 Euro betragen und in zwei Teilbeträgen (Stufen) ausgezahlt werden.
- 5.3.1. Förderung auf der ersten Stufe (Basisförderung):
Die Höhe der einmaligen Basisförderung beträgt 8.000 Euro.
- 5.3.2. Förderung auf der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung):
Die Höhe der einmaligen Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung beträgt 5.000 Euro.
- 5.3.2.1. Im Falle der Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes gemäß Nr. 4.3.3 für eine Frau in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf beträgt die Höhe der zweiten Stufe der Förderung 7.000 Euro.
- 5.3.2.2. Als gering besetzter Ausbildungsberuf in diesem Sinne gilt ein Ausbildungsberuf, in dem die Anzahl der Auszubildenden mit weiblichen Jugendlichen in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 vom Hundert beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und die Handwerkskammer Berlin sind befugt, alle sich aus dem Antrag ergebenden Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderrichtlinie auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu veröffentlichen. Begünstigte sind darüber hinaus zur Auskunftserteilung verpflichtet, die zum Zwecke der Erfolgskontrolle des Förderprogramms erforderlich sind.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt erst nach Gewerbeanmeldung und Vorlage der Handwerkskarte bzw. Nachweis der Übernahme eines Unternehmens. Bei einer tätigen Beteiligung ist zusätzlich der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Eintragung in das Handelsregister vorzulegen.
- 6.3. Die Meistergründungsprämie Berlin wird als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der unter 1.1 genannten Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 gewährt. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedsstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Zur Überprüfung des „De-minimis“-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen besteht die Verpflichtung, die in den letzten drei Jahren (unabhängig vom Beihilfegeber) erhaltenen Beihilfen, die als „De-

minimis“-Beihilfen gewährt wurden (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften) sowie auch laufende Beihilfeanträge mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.

- 6.4. Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

7. Verfahren

7.1. Antrag und Beratung

Der Antrag auf Gewährung der Prämie der ersten und zweiten Stufe ist auf amtlichem Vordruck unter Hinzufügung der zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen zu stellen. Der Antrag auf Gewährung der ersten Stufe ist vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einzureichen (siehe 4.3).

Das jeweilige Antragsformular kann von der Handwerkskammer Berlin oder über die Internetseite der Handwerkskammer Berlin unter <https://www.hwk-berlin.de> bezogen werden.

Vor Einreichung des Antrages auf Gewährung der Basisförderung ist bei der Handwerkskammer Berlin eine Beratung zum geplanten Existenzgründungsverfahren bzw. zur Unternehmensübernahme in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag ist zu richten an:

Handwerkskammer Berlin
Betriebsberatung
Blücherstraße 68
10961 Berlin

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Für die Basisförderung:

Nachweis über bestandene Meisterprüfung oder ggf. Kopie der Ausnahmegewilligung gemäß §§ 7b, 8 der Handwerksordnung (HwO),

Gewerbeanmeldung (Kopie),

Handwerkskarte (Kopie),

De-minimis Erklärung,

Schufa-Auskunft (Bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden.),

ggf. gültiger Aufenthaltstitel (Kopie),

ggf. Gesellschaftsvertrag (Kopie),

ggf. Handelsregisterauszug (Kopie),

ggf. Nachweise über vorübergehende Berufsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, Elternzeit, Pflegezeit (siehe Nr.4.1.3)

- Für die zweite Stufe der Förderung:

Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag (Kopie),

Nachweis über die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge (Kopie) oder

3 Belege (Kopien) von Gehaltszahlungen (mindestens erster und letzter Monat), oder

Bestätigung eines Steuerberatungsbüros über das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis - unter Angabe der vereinbarten Wochenstunden und Dauer der Beschäftigung.

7.2. Bewilligung

Die Handwerkskammer Berlin prüft die Voraussetzungen nach Ziffer 4 und teilt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unter Übersendung der Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mit.

Über den Antrag entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Bewilligungsbehörde) durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

7.3. Auszahlung

Die Prämie wird von der Landeshauptkasse Berlin per Anordnung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

7.4. Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den zum Belassen der Prämie enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unverzüglich mitzuteilen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. für die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Rückforderung

- 8.1. Die Meistergründungsprämie Berlin ist grundsätzlich mit 5 Prozent verzinst über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zurückzuzahlen, wenn

- 8.1.1. sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wurde,
- 8.1.2. die Selbständigkeit vor Ablauf von drei Jahren nach Existenzgründung aufgegeben oder in Berlin abgemeldet wird (Bindungsfrist).

Von einer Rückforderung der gewährten Förderung kann anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn die Selbständigkeit in Berlin länger als zwei Jahre ausgeübt worden ist.

Bei Aufgabe der Selbständigkeit im ersten Viertel des dritten Bindungsjahres beträgt der Rückforderungsbetrag 80 %, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten Viertel 20% der gewährten Förderung.

- 8.1.3. innerhalb der Bindungsfrist von drei Jahren nicht unerhebliche Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit und/oder aus anderer selbständiger Tätigkeit erzielt wurden.

Einkünfte im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich unerheblich, sofern sie im ersten Bindungsjahr 30%, im zweiten und dritten Bindungsjahr 10% der Gesamteinkünfte nicht überschreiten.

- 8.1.4. die Nachweise für die Erfüllung der o.g. Bedingungen (durch Einkommensteuerbescheide oder Steuerberatungs-/Anwaltsbüro) der Handwerkskammer gegenüber nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf von drei Jahren nach Existenzgründung erbracht werden. (Fristverlängerung kann in begründeten Fällen auf Antrag gewährt werden.)

- 8.2. Eine Stundung/Ratenzahlung der Rückzahlung kann auf Antrag gewährt werden. Hierfür sind Nachweise über die Gründe für eine Stundung/Ratenzahlung (z.B. Bezug von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Einkommensnachweise) durch die Antragstellerin/den Antragsteller beizubringen.

Im Falle der Gewährung einer Stundung des Gesamtbetrages oder Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen wird der gestundete Betrag vom Eingangsdatum des Antrages an bis zur vollständigen Rückzahlung mit 2 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr verzinst.

9. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.